



Grundsätze zur Beurlaubung von Schülern bis zu drei Monaten oder im Zusammenhang mit den Ferien

Stand: Mai 2008

Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers **bis zu drei Monaten sowie im Zusammenhang mit den Schulferien** entscheidet die Schulleitung nach § 58 NSchG sowie den allgemein aufgestellten Grundsätzen gemäß § 34 NSchG Abs. 2 Nr.7.

Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. (Erlass des Kultusministeriums vom 29.08.1995).¹

Über Beurlaubungen geringeren Umfangs (etwa stundenweise) befindet die Klassenleitung.²

Bei Erkrankungen direkt vor oder nach den Ferien wird ein ärztliches Attest erwartet.

Der Ablauf des Antragsverfahrens auf Beurlaubung einer Schülerin / eines Schülers gestaltet sich an der Regenbogenschule Weetzen wie nachstehend aufgeführt:

Antragsformblätter gibt es im Sekretariat, über die jeweilige Klassenleitung oder auf der Internetseite der Schule.

- ⇒ Mit dem Antrag auf Beurlaubung ist eine Begründung vorzulegen, warum bei Nichtgewährung eine besondere Härte entstehen würde.
- ⇒ Dieser **begründete** Antrag ist **rechtzeitig (drei Wochen vorher) und schriftlich** über die Klassenleitung bei der Schulleitung einzureichen.
- ⇒ Eine Genehmigung auf Beurlaubung der Schülerin / des Schülers kann nach sorgfältigster Einzelfallprüfung **ausnahmsweise ein einziges Mal während der gesamten Grundschulzeit** durch die Schulleitung erteilt werden.

¹ Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz, § 63, Absatz 3.2

² vgl. NSchG, § 34, Absatz 5.7